

## **Protokollauszug der Sitzung des Gemeinderates 01/18**

**Datum / Zeit:** Mittwoch, 17. Januar 2018 / 18.00 – 21.30 Uhr

**Ort:** Gemeindehaus Eschen  
Sitzungszimmer Gemeinderat  
St. Martins-Ring 2  
9492 Eschen

**Vorsitz:** Günther Kranz, Gemeindevorsteher

**Gemeinderäte:** Fredy Allgäuer, Gemeinderat  
Gerhard Gerner, Gemeinderat  
Hanno Hasler, Gemeinderat  
Mario Hundertpfund, Gemeinderat  
Albert Kindle, Gemeinderat  
Peter Laukas, Gemeinderat  
Viktor Meier, Gemeinderat  
Jochen Ott, Gemeinderat  
Sylvia Pedrazzini, Vizevorsteherin  
Tino Quaderer, Gemeinderat

**Entschuldigt:**

**Protokoll:** Philipp Suhner, Leiter Gemeindekanzlei

---

### **Traktanden**

- |    |   |   |
|----|---|---|
| 1. | Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/17  |   |
| 2. | Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommissionsgesetzes          | 1 |
| 3. | Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)                               | 2 |
| 4. | Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze | 3 |
| 5. | Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Übertragung Parzelle Nr. 1663 / Entscheid                      | 4 |
| 6. | Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung an den Förderverein für angewandte Politik              | 5 |
| 7. | Totalrevision Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung)  | 6 |
| 8. | Mutation Nr. 1182: Genehmigung von Kaufverträgen  | 7 |
| 9. | Amtliche Vermessung: Operat 8 / Schlussrechnung   | 8 |

10.	Wasserrahmenrichtlinie: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm	9
11.	Sportpark Eschen/Mauren: Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug	10

---

Dieses Protokoll umfasst die Seiten 1 bis 17.

---

**Günther Kranz**  
Gemeindevorsteher

---

**Sylvia Pedrazzini**  
Vizevorsteherin

---

**Philipp Suhner**  
Leiter Gemeindekanzlei

**1. Genehmigung des Gemeinderatsprotokolls 21/17**

x x E

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Antrag**

Das Gemeinderatsprotokoll 21/17 vom 13.12.2017 sei zu genehmigen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen

01.01.05

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommis-  
sionsgesetzes

01.01.05

**2. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Sportgesetzes und des Be-  
schwerdekommmissionsgesetzes**

x x E

1

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Bericht**

Die Fürstliche Regierung hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht betreffend die „Abänderung des Sportgesetzes und des Beschwerdekommmissionsgesetzes“ verabschiedet. Die Gemeinde wurde zur Stellungnahme bis spätestens 28. Februar 2018 eingeladen.

**Zusammenfassung**

Die Erfahrungen im Bereich der Sportförderung in den letzten Jahren haben die Regierung veranlasst, die Sportförderstrukturen auf ihre Effizienz, Effektivität und Aktualität hin zu überprüfen. Hierzu wurde im April 2014 eine Projektgruppe eingesetzt, welche sich aus Vertretern von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Sportorganisationen zusammensetzte. Die Projektgruppe hat festgestellt, dass die Sportförderung in Liechtenstein grundsätzlich gut funktioniert. Im Weiteren hat die Analyse der Projektgruppe jedoch ergeben, dass viele Gremien und Ansprechpartner in die Sportförderung involviert sind. Dies hat teilweise eine unklare Zuteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen zur Folge. Zudem wurde festgestellt, dass die aktuelle Ausgestaltung der Sportförderstrukturen eine langfristige und nachhaltige Planung hinsichtlich Finanzen und Projekten in der Breiten-, Leistungs- und Spitzensportförderung erschwert. Um diese Punkte zu verbessern, ist eine Anpassung der Sportgesetzgebung aus dem Jahre 2000 angezeigt.

Mit der vorliegenden Revision des Sportgesetzes sollen oben erwähnten Punkte verbessert und die Grundlage für die Anpassung der Sportförderstrukturen geschaffen werden. Die Regierung soll neu mittels Leistungsvereinbarung die Ausrichtung von Förderungsbeiträgen teilweise oder gänzlich an Institutionen delegieren können (Art. 12). Gestützt auf diese Grundlage beabsichtigt die Regierung, zukünftig eine mehrjährige Leistungsvereinbarung mit dem Liechtenstein Olympic Committee (LOC) abzuschliessen, um die verbands- und vereinsorientierte Breitensportförderung sowie die Leistungs- und Spitzensportförderung an das LOC zu übertragen. Die bisher dafür zuständige Sportkommission soll aufgelöst werden. Anstelle der operativ tätigen Sportkommission soll die Regierung zur strategischen Beratung einen Sportrat einsetzen können.

Dadurch soll eine klarere Trennung der Aufgaben des öffentlich-rechtlichen und des privat-rechtlichen Sports erfolgen. Das LOC wird durch die Übernahme dieser Aufgaben und Verantwortungen in seiner Aufgabe als zentrale Anlaufstelle für Sportler, Verbände und Vereine gestärkt. Gleichzeitig werden die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der Stabsstelle für Sport klarer gefasst.

#### Anträge

1. Das Ressort Sport und Freizeit sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei Bericht und Antrag zu unterbreiten.

#### Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen 01.01.05

Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes 01.01.05

**3. Vernehmlassungsbericht: Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)** x x E 2

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

#### Bericht

Die Fürstliche Regierung hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht betreffend die „Abänderung des Strassenverkehrsgesetzes (SVG)“ verabschiedet. Die Gemeinde wurde zur Stellungnahme bis spätestens 31. März 2018 eingeladen.

#### Zusammenfassung

Das geltende Strassenverkehrsrecht wurde aus der Schweiz rezipiert. Entsprechende Änderungen in der Schweiz werden grundsätzlich auch in den liechtensteinischen Rechtsbestand übernommen. Seit 2006 erfuhr das Strassenverkehrsgesetz jedoch keine wesentlichen inhaltlichen Änderungen mehr, obwohl in der Schweiz zahlreiche Revisionen in Kraft traten. Aufgrund der traditionell engen rechtlichen und administrativen Verflechtung in diesem Bereich ist eine Annäherung an die schweizerische Rezeptionsvorlage angezeigt. Dadurch kann zum einen die Verkehrssicherheit mit bestimmten Massnahmen, wie beispielsweise einem Verbot des Fahrens unter Alkoholeinfluss für bestimmte Fahrzeuglenkergruppen, die generelle Verpflichtung von Motorfahrzeugen zum Fahren mit Licht am Tag sowie die konkreten Mindestalter für Radfahrer und für Führer von Tierfuhrwerken verbessert werden. Zum anderen wird namentlich mit einer legislatischen Überarbeitung der Bestimmungen über die Erteilung der Führerausweise (ohne inhaltliche Änderungen) die Zusammenarbeit mit der Schweiz vereinfacht.

Zudem soll die Gelegenheit genutzt werden, um praxisbedingte Anpassungen im Strassenverkehrsgesetz vorzunehmen. Vor allem sollen einzelne wichtige Regelungen, die derzeit lediglich auf Verordnungsstufe normiert sind, auf Gesetzesstufe gehoben werden, so beispielsweise die Möglichkeit, die Zulässigkeit des Opportunitätsprinzips bei geringfügigen Widerhandlungen und die Befugnisse der Verkehrspolizei.

#### Anträge

1. Das Ressort Verwaltung sei mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei Bericht und Antrag zu unterbreiten.

## Beschlüsse

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Vernehmlassungen 01.01.05  
Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung) 01.01.05

**4. Vernehmlassungsbericht: Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze** x x E 3

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

## Bericht

Die Fürstliche Regierung hat mit Beschluss vom 19. Dezember 2017 den Vernehmlassungsbericht betreffend die „Totalrevision des Datenschutzgesetzes sowie die Abänderung weiterer Gesetze (Datenschutzgrundverordnung)“ verabschiedet. Die Gemeinde wurde zur Stellungnahme bis spätestens 28. Februar 2018 eingeladen.

## Zusammenfassung

Die gegenständliche Vorlage ergänzt in erster Linie die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO). Aufbau und Inhalt der Vorlage folgen dem deutschen Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) als Rezeptionsgrundlage.

Die DSGVO stärkt die bestehenden Rechte und soll den Bürgern mehr Kontrolle über ihre Daten geben:

- Es muss beispielsweise besser über die Art und Weise, wie die Daten verarbeitet werden, informiert werden. Diese Informationen müssen klar und verständlich sein.
- Personenbezogene Daten können einfacher von einem Anbieter auf einen anderen übertragen werden. Wenn die Betroffenen nicht möchten, dass ihre Daten weiter verarbeitet werden und es keine legitimen Gründe für deren Speicherung gibt, müssen die Daten gelöscht werden.
- Unternehmen und Organisationen müssen die nationale Aufsichtsbehörde so bald wie möglich über schwere Verstösse gegen den Datenschutz informieren, damit die Nutzer geeignete Massnahmen ergreifen können.

Durch die DSGVO wird ein einheitliches Regelwerk geschaffen, das Unternehmen die Geschäftstätigkeit im gesamten EWR erleichtert und somit Kosten und Aufwendungen reduzieren soll. Unternehmen mit Sitz ausserhalb des EWR müssen denselben Regeln folgen, wenn sie Dienstleistungen innerhalb des EWR anbieten.

Die DSGVO befindet sich aktuell im Übernahmeverfahren in das EWR-Abkommen. Da die gegenständliche Vorlage die DSGVO ergänzt, ist ein gemeinsames Inkrafttreten von Gesetz und DSGVO in Liechtenstein geplant.

Der Aufgabenbereich und die Befugnisse der nationalen datenschutzrechtlichen Aufsichtsbehörden werden unter der DSGVO erweitert und vereinheitlicht. Insbesondere ist im Rahmen des von der DSGVO festgelegten One-Stop-Shop Prinzips vorgesehen, dass die nationalen Aufsichtsbehörden als federführende Aufsichtsbehörden tätig werden können.

Die Datenschutzstelle ist aktuell organisatorisch dem Landtag zugeordnet. Verschiedene Zuständigkeiten innerhalb des Landtags, des Landtagspräsidiums, der Geschäftsprüfungskommission und der Regierung bringen Probleme mit sich bzw. verkomplizieren das jeweilige Verfahren. Mit dieser Vorlage erfolgt daher eine Neuordnung der unabhängigen Datenschutzstelle zu dem für den Geschäftsbereich Justiz zuständigen Ministerium.

Die Vorlage dient darüber hinaus der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (DSRL-PJ) aus dem Schengen Acquis. Durch die DSRL-PJ wird der Schutz personenbezogener Daten im Bereich der Strafverfolgung ausgebaut. Personenbezogene Daten werden besser geschützt, wenn sie für Zwecke der Strafverfolgung verarbeitet werden, wozu auch die Kriminalitätsprävention gehört. Der Schutz gilt für jedermann – unabhängig davon, ob es sich um ein Opfer, einen Straftäter oder Zeugen handelt. Die Datenverarbeitung in den Polizeibehörden und Staatsanwaltschaften muss den Grundsätzen der Notwendigkeit, Verhältnismässigkeit und Rechtmässigkeit genügen und mit angemessenen Vorkehrungen zum Schutz des Einzelnen einhergehen. Sie unterliegt der Aufsicht durch unabhängige nationale Datenschutzbehörden und es muss für einen wirksamen Rechtsschutz gesorgt werden. Die DSRL-PJ enthält klare Regeln für den Transfer personenbezogener Daten aus dem Schengenraum, um zu gewährleisten, dass der dem Einzelnen garantierte Datenschutz nicht ausgehöhlt wird.

### **Erwägungen**

In Absprache mit den Gemeindevorstehern ist Philipp Mittelberger beauftragt worden, eine Stellungnahme zum Thema zu verfassen. Philipp Mittelberger ist der ehemalige Leiter der Datenschutzstelle und beim Rechtsanwaltsbüro Batliner-Wanger-Batliner als Datenschutzexperte angestellt.

### **Anträge**

1. Die Gemeindevorsteherkonferenz sei mit der Ausarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme für die Gemeinden zu beauftragen.
2. Dem Gemeinderat sei Bericht und Antrag zu unterbreiten.

### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Genossenschaften 01.04.04  
Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein 01.04.04

**5. Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein: Übertragung Parzelle Nr. 1663 / x x E 4  
Entscheid**

**Antragsteller** Wirtschaftskommission

**Bericht**

Aufgrund der Handänderung und der Bauabsichten des neuen Eigentümers der Eschner Parzelle Nr. 1662 eröffnet sich für die Gemeinde Eschen eine raumplanerische, wirtschaftliche und gesellschaftspolitische Chance, die Liegenschaft Eschen Parzelle Nr. 1663 zweckgebunden zu nutzen.

Die Projektidee auf der Eschner Parzelle Nr. 1663 (Kohlplatz)

Idee und Ziel ist es, eine Wohnbausiedlung mit leistbaren altersgerechten und familienfreundlichen Wohnungen zu erstellen. Im Zusammenhang mit der Eschner Parzelle Nr. 1662 (auf dieser Parzelle werden Wohneinheiten erstellt und nachfolgend als Stockwerkeigentum veräussert) eröffnet sich die Chance einer Arealüberbauung. Auf der Eschner Parzelle Nr. 1663 der Gemeinde Eschen könnten 908 m<sup>2</sup> Bruttogeschossfläche realisiert werden, was einer vermietbaren Wohnfläche von rund 810 m<sup>2</sup> entspricht. Der genaue Wohnungsspiegel müsste im weiteren Projektverlauf verfeinert.

Durch eine mögliche, zweckgebundene und spekulationsbefreite Einbringung des Grundstückes in das Eigentum der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein, welcher die Gemeinde Eschen somit beitreten würde, könnten gemeinnützige Wohnungen mit durchschnittlichen Monatsmieten (Kostenmieten) rund 28 % unter den Marktmieten von vergleichbaren Wohnungen (neuwertige Wohnungen, hindernisfreie Gestaltung, u.v.m.) liegen. Für Personen mit durchgängig mittleren Einkommen (2014: Beispiel Median Bauwirtschaft CHF 5'797.00 / Monat, Median Gesamtwirtschaft CHF 6'522.00 / Monat) würde somit finanziell leistbare, gemeinnützige „Mi(e)teigentumswohnungen“ entstehen.

Der Zweck und die Ziele der gemeinnützigen Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein

Die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein wurde am 21. März 2014 mit dem Zweck gegründet, in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihrer Mitglieder, dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken. Sie ist bestrebt, Wohnraum in allen Gemeinden Liechtensteins und für alle Einwohner in Liechtenstein auf Basis einer Kostenmiete anzubieten, insbesondere auch für Familien, Behinderte und Betagte. Des Weiteren fördert sie das Zusammenleben im Sinne gesamtgesellschaftlicher Verantwortung und gegenseitiger Solidarität. Die Wohnbaugenossenschaft zählt heute bereits 40 Mitglieder und 3 Fördermitglieder.

Der Wohnungsmarkt im Allgemeinen ist in Liechtenstein in vieler Munde. Bauboom, überteuertes Angebot oder Spekulation sind häufige Schlagwörter. Es wird nicht ein genereller Mangel an Wohnungen festgestellt, sondern eine einseitige Ausrichtung des bestehenden und des neuen Wohnungsangebotes.

Die gemeinnützige Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein bildet dabei für das Liechtenstein von morgen eine wichtige Rolle, um dem Immobilienmarkt sowie den überhitzten Grundstückspreisen etwas Gegengewicht zu geben. Die Baukosten sind bei der Wohnbaugenossenschaft dieselben. Sie berechnet aber nur eine Kostenmiete, wodurch ihre Mietzinse deutlich günstiger zu stehen kommen und leistet so einen entscheidenden Beitrag zu einer guten sozialen Durchmischung. Zudem sind ihre Liegenschaften und Grundstücke der Spekulation entzogen, weil sie nicht renditeorientiert, sondern mit sehr langfristigem Horizont, investiert. Ebenso werden ökologische Anforderungen sinngemäss stärker gewichtet. Mit den Belegungs-

vorschriften (Anzahl Bewohner + 1 = max. Zimmer Wohnung) fördert die Wohnbaugenossenschaft die raumplanerischen Ziele der Gemeinde und verspricht somit eine optimale Grundstücksnutzung.

Somit spielt die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein in allen drei Bereichen der nachhaltigen Ortsentwicklung, nämlich Wirtschaftlichkeit, Gesellschaft und Umwelt, eine bedeutende Rolle für das Liechtenstein von morgen.

### **Ergänzende Unterlagen**

Die Eigentümerin des Grundstücks Nr. 1662 kann sich vorstellen, gemeinsam mit der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein eine Überbauung zu realisieren. Die Vorteile liegen auf der Hand: Es wird durch die gemeinsame Planung und Realisierung möglich sein, eine gemeinsame Zufahrt für die Grundstücke Nr. 1663 und 1662 mit einer gemeinsamen Tiefgarage zu realisieren. Bezüglich den Grenzabstände könnten bei einer gemeinsamen Überbauung die Grundstücke effizienter genutzt werden. Auch kostenseitig können mit einer gemeinsamen Planung und Realisierung der Überbauung Synergien genutzt werden, wovon beide Grundeigentümer profitieren können.



Abbildung: Situationspläne im Vergleich eigene Überbauung pro Parzelle (li.) und gemeinsame Überbauung (re.), grün = Zufahrt

### **Vorstellung des Projekts in der Wirtschaftskommission**

Harald Beck, Präsident der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein, hat das Projekt der Wirtschaftskommission an ihrer Sitzung vom 7. November 2017 vorgestellt. Nach dieser Präsentation wurden verschiedene Punkte in der Kommission im Beisein von Harald Beck diskutiert. Auch wurden die allgemeinen Bestrebungen der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein im Gemeinderat mehrmals vorgestellt.

### **Erwägungen der Wirtschaftskommission**

Mit der Realisierung des Projektes würden in Eschen Wohnraum entstehen, in welchem die Mieterinnen und Mieter, welche gleichzeitig Genosschafter sind und Mitverantwortung tragen, von einer günstigeren Wohnung von rund 28% profitieren. Damit die Mieterinnen und Mieter in eine solche Wohnung ziehen dürfen, müssen die Voraussetzungen gemäss dem Vermietungsreglement erfüllt sein. Diese Berechnung zeigt auf, dass sich dieses Angebot an Personen richtet, welche sich keine eigene Wohnung (Kauf) leisten können, aber einen gewissen Betrag zur Seite gespart haben (breite Mittelschicht). Ziemlich oft



verdienen solche Personen einen Lohn, der etwa dem Medianlohn in Liechtenstein (2014: Beispiel Median Bauwirtschaft CHF 5'797.00 / Monat, Median Gesamtwirtschaft CHF 6'522. 00 / Monat) entspricht. Auf der Parzelle Nr. 1662 werden nach Erstellung der Überbauung Wohnungen im Stockwerkeigentum verkauft. Das heisst, die beiden Angebote konkurrenzieren sich nicht, weil sie verschiedene Einkommensschichten ansprechen.

Die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein ist gemeinnützig und nicht gewinnstrebend. Als Zweck sind in den Statuten aufgeführt, dass in gemeinsamer Selbsthilfe und Mitverantwortung ihren Mitgliedern dauerhaft den Bedarf an Wohnraum zu tragbaren finanziellen Bedingungen zu decken. Sie ist weiter bestrebt, Wohnraum in allen Liechtensteiner Gemeinden anzubieten.

Ein wesentlicher Faktor für die günstigeren Wohnungen ist, dass der Boden von der Wohnbaugenossenschaft nicht zum Marktwert gekauft werden muss. Müsste sie dies tun, müsste mehr Kapital für den Erwerb der Parzelle eingesetzt werden, was zu deutlich höheren Eigenmitteln für die Mieter/Genossenschafter führen würde. Auch die Lebenszyklus- und Betriebskosten würden sich entsprechend erhöhen und es müssten höhere Mieten verlangt werden, um alle Kosten zu decken. Somit würden Wohnungen zu Marktmieten angeboten und Eigenmittel wie beim Kauf einer Eigentumswohnung benötigt, was nicht Anspruch, Ziel und Aufgabe der Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein ist. Es würden also wieder einseitig ausgerichtete Wohnungen entstehen.

Mit der Einbringung des Grundstückes könnte die Gemeinde Eschen einen gesellschaftspolitisch wertvollen Beitrag leisten, leistbarer Wohnraum in der Gemeinde Eschen für Familien zu schaffen. Dies ist eine sinnvolle und begrüssenswerte Massnahme. Das Wohnen ist ein Grundbedürfnis.

Diese Form, günstigen Wohnraum zur Verfügung zu stellen hat sich in der Schweiz (erste Wohnbaugenossenschaft wurde 1919 gegründet) und dem benachbarten Vorarlberg bereits über Jahrzehnte bewährt, und ist der bisherigen Form (Vergabe von Baurechten) aktuell vorzuziehen.

Die Statuten und das Vermietungsreglement bieten Gewähr, dass der Wohnraum richtig genutzt wird. Die Gemeinde Eschen kann Einfluss nehmen, weil sie Mitglied in der Genossenschaft wird und im Vorstand mit einem Mitglied aus dem Gemeinderat dauernd vertreten ist. Das Grundstück wird zweckgebunden eingebracht und die Gemeinde Eschen hat ein Vorkaufsrecht zum Verkaufspreis, falls dieses Grundstück nicht mehr zweckgebunden genutzt wird.

Aufgrund der Erwägungen unterbreitet die Wirtschaftskommission dem Gemeinderat die am Schluss dieses Protokolls formulierten Anträge zur Beschlussfassung.

### **Erwägungen**

Gemäss Art. 41, Abs. 2, lit. f) ist der Verkauf von Grundstücken unabhängig von dem in der Gemeindeordnung festgelegten Höchstbetrag dem Referendum zu unterstellen.

Folgende Bedingungen sind im Kaufvertrag zu fixieren:

- Die Verwaltung der Liegenschaft soll von einer im Unterland ansässigen Firma durchgeführt werden.
- Personen, welche mindestens fünf Jahre in Eschen-Nendeln leben oder in den letzten 15 Jahren insgesamt mindestens fünf Jahre in Eschen-Nendeln gelebt haben oder in Eschen-Nendeln seit fünf Jahren einen Gewerbebetrieb führen, sollen bei der Zuteilung während einer Frist von 6 Monaten bevorzugt berücksichtigt werden
- Der Wohnungsmix soll nochmals überprüft werden. Der Gemeinderat wünscht, dass auch grössere und kleinere Wohnungen angeboten werden

Der Kaufvertrag soll dem Gemeinderat nochmals zur Genehmigung unterbreitet werden.

#### **Anträge**

1. Die Parzelle Nr. 1663 sei zum Preis von CHF 50'000.00 in die Wohnbaugenossenschaft Liechtenstein einzubringen.
2. Es sei ein Kaufvertrag vorzubereiten und zur Beschlussfassung dem Gemeinderat zu unterbreiten.

#### **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Genehmigung zur Verwendung des Wappens 01.08.05.03  
Genehmigungen zur Verwendung des Wappens 2017 01.08.05.03

#### **6. Verwendung des Gemeindewappens: Genehmigung an den Förderverein für angewandte Politik x x E 5**

**Antragsteller** Gemeindevorsteher

**Gesuchsteller** Förderverein für angewandte Politik, Geisszipfelstrasse 38, 9491 Ruggell

#### **Bericht**

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2017 ersucht der Förderverein für angewandte Politik um Genehmigung der Nutzung des Wappens der Gemeinde Eschen-Nendeln für einen Flyer des Politiklehrganges für Gemeinderäte.

#### **Zirkularbeschluss vom 28. Dezember 2017**

Mittels Zirkularbeschluss wurden die Mitglieder des Gemeinderates bereits im alten Jahr über den Sachverhalt informiert. Aufgrund der Rückmeldungen wurde die Benutzung des Gemeindewappens am 28. Dezember 2017 aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit bewilligt. Die heutige Traktandierung erfolgt deshalb, damit der Zirkularbeschluss im Gemeinderatsprotokoll nachvollzogen werden kann.

#### **Rechtliches**

Aufgrund von Art. 21 Abs. 3 des "Gesetzes vom 30. Juni 1982 über Wappen, Farben, Siegel und Embleme des Fürstentums Liechtenstein (Wappengesetz)" bedarf die Verwendung von Gemeindewappen und Gemeindeflaggen zu geschäftlichen Zwecken der Zustimmung des Gemeinderates.

#### **Bewilligungspraxis**

In den vergangenen Jahren wurden diverse Bewilligungen für die Verwendung des Gemeindewappens erteilt. So erhielten lokale Vereine, lokale Firmen und auch ein ausländischer Antragsteller für die Verwendung des Gemeindewappens eine Bewilligung jeweils für den von den Gesuchstellern angegebenen Zweck.

#### **Erwägungen**

Die Anfrage steht im Zusammenhang mit einem viertägigen Politiklehrgang, welcher von der Regierung und den Gemeinden des Fürstentums Liechtenstein unterstützt wird, weshalb das Gesuch bewilligt werden

soll. Die Wappen aller Liechtensteiner Gemeinden sind auf der 2. Seite des Flyers (Politiklehrgang Gemeinderäte / Anmeldung) vorgesehen.

**Antrag**

Dem Förderverein für angewandte Politik, Ruggell, sei die Genehmigung zu erteilen, das Gemeindewappen für den angegebenen Zweck, gemäss E-Mail vom 20. Dezember 2017, bis auf Widerruf zu nutzen.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Projekte	09.01.02
Totalrevision Nutzungsplanung (BO, ZOP)	09.01.02

**7. Totalrevision Nutzungsplanung (Zonenplan und Bauordnung) x x I 6**

**Antragsteller** Ortsplanungskommission

**Bericht**

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Eschen besteht aus Zonenplan und Bauordnung. Sie bildet die Grundlage für eine geordnete Siedlungsentwicklung. Mit der Nutzungsplanung schafft die Gemeinde die Rahmenbedingungen für ihre wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung.

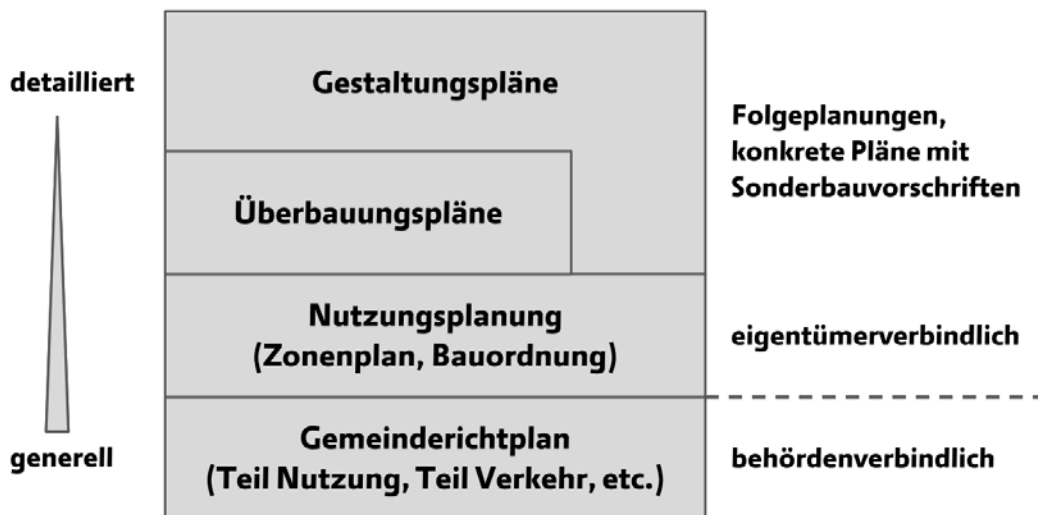


Abbildung: Einordnung der Nutzungsplanung

Die geltende Nutzungsplanung ist älter als der behördenverbindliche Gemeinderichtplan und bildet daher die Zielsetzungen des Gemeinderichtplanes nicht vollständig ab. Auch aufgrund von Änderungen in der übergeordneten Gesetzgebung besteht Aktualisierungsbedarf. Die Nutzungsplanung wurde daher in den letzten Jahren gesamthaft überprüft und revidiert.

Ein erster in der Ortsplanungskommission abgestimmter Entwurf der Nutzungsplanung wurde dem Amt für Bau und Infrastruktur im Oktober 2016 zur Vorprüfung unterbreitet. Die Vorprüfung dauerte bis März

2017. Der Gemeinderat Eschen wurde am 18. Januar 2017 das letzte Mal umfassend über die laufende Nutzungsplanung orientiert.

Die Anpassungen aufgrund der Vorprüfung erfolgten in enger Abstimmung mit dem Amt für Bau und Infrastruktur sowie nach Bedarf mit weiteren Fachstellen und wurden im Planungsbericht festgehalten. Anschliessend erfolgte im Sommer 2017 eine gesamthafte Lesung der Bauordnung in der Ortplanungskommission und mit Vertretern des Gemeinderates. Die Ergebnisse der Lesung flossen in die Überarbeitung der Bauordnung ein. Am 28. August 2017 fand eine Informationsveranstaltung mit anschliessender Mitwirkungsaufflage für die Bevölkerung statt. Die in diesem Rahmen eingegangenen Anträge wurden geprüft und im Mitwirkungsbericht (inkl. Tabelle) dokumentiert. Sie flossen ebenfalls in die Überarbeitung der Vorlage ein.

Nun liegt die Nutzungsplanung in konsolidierter Fassung vor und wird dem Gemeinderat in der aktuellen Fassung vorgestellt.

### **Vorstellung der Nutzungsplanung**

Der aktuelle Stand der Nutzungsplanung wird durch den Ortsplaner anhand einer Präsentation erläutert.

### **Antrag**

Von den Ausführungen und der Diskussion seien Kenntnis zu nehmen.

### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Grundbuchanpassungen	09.02.03
Mutationen Parzellen Nrn. 1233 und 1234	09.02.03

<b>8. Mutation Nr. 1182: Genehmigung von Kaufverträgen</b>	x	x	<b>E</b>	<b>7</b>
--	---	---	----------	----------

**Antragsteller**                      Leiter Gemeindekanzlei

### **Bericht**

Sobald auf der Essanestrasse ein kritisches Verkehrsaufkommen erreicht wird oder mit der Neugestaltung der Essanestrasse gemäss Konzeptplan die reibungsfreie Ein- und Ausfahrt auf die Essanestrasse von den Parzellen Nrn. 1234 und 1233 erschwert wird, sollen die Zu- und Wegfahrten auf die vielbefahrene Essanestrasse in Zukunft reduziert werden. Demzufolge ist im Gebiet des Gestaltungsplans „Essanestrasse Parz. Nr. 1233/1234“ eine zusätzliche rückwärtige Erschliessung vorgesehen. Diese erfolgt über den Gossmadweg. Der Güterumschlag und die Anlieferung sind im dafür vorgesehenen Bereich im Süden des Baubereichs für Hauptbauten sicherzustellen. Aufgrund dieser zukünftigen Nutzung des Gossmadwegs muss diese Strasse verbreitert werden, weshalb Landerwerbe gemäss dem rechtskräftigen Gestaltungsplan im Umfang von 14 m<sup>2</sup> ab dem Grundstück Nr. 1233 und 29 m<sup>2</sup> ab dem Grundstück Nr. 1234 vollzogen werden sollen.

Folgende vertraglichen Details wurden vereinbart (vorbehältlich der Genehmigung des Gemeinderates):

- Kaufpreis CHF 234.00 / m2 (30% des amtlichen Schätzwertes) / Total CHF 10'062.00 für 43 m2
- Grundbuch- und Geometerkosten zu Lasten der Käuferin
- Vertragskosten zu Lasten der Käuferin
- allfällige Grundstückgewinnsteuer zu Lasten der Verkäuferin

**Rechtliches**

Gemäss Art. 41 Abs. 1, lit. a) des Gemeindegesetzes verbunden mit der Gemeindeordnung der Gemeinde Eschen ist der Ankauf von Grundstücken ab einem Betrag von CHF 300'000.00 dem Referendum zu unterstellen. Vorliegend wird diese Summe nicht erreicht.

**Budget**

Im Konto Nr. 620.500.00 ist in der Investitionsrechnung 2018 ein Betrag von CHF 20'000.00 für Landerwerbe im Zusammenhang mit Strassenbauten vorgesehen.

**Anträge**

1. Die Käufe von 14 m2 ab dem Grundstück Nr. 1233 und von 29 m2 ab dem Grundstück Nr. 1234 seien zu genehmigen.
2. Die vertraglichen Details seien zu genehmigen.

**Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Amtliche Vermessung	09.02.04
Amtliche Vermessung: Operat 8	09.02.04

**9. Amtliche Vermessung: Operat 8 / Schlussrechnung** x x E 8

**Antragsteller**                      Leiter Bauwesen

**Bericht**

Der Gemeinderat hat am 27. August 2014 für die Grenzfestlegung und Vermarkung der Gebiete Teiliga, Tentscha und Rheinau einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 140'000.00 genehmigt. Die Kosten des Operats 8 belaufen sich auf CHF 142'064.45. Somit wurde der Verpflichtungskredit um CHF 2'064.15 (1.5 %) überschritten.

Von den Gesamtkosten wurden CHF 80'963.40 an private Eigentümer und CHF 9'960.00 an die Bürgergenossenschaft Eschen weiterverrechnet, sodass für die Gemeinde Eschen Nettokosten von CHF 51'141.05 übrig bleiben.

Nach Abschluss der Grundbuchvermessung hat die Fürstliche Regierung in ihrer Sitzung vom 7. März 2017 (LNR 2017-204 BNR 2017/273 REG 3333) das Vermessungswerk Eschen, Operat 8 (Teiliga, Tentscha und Rheinau), für rechtskräftig erklärt und ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden mit amtlicher Glaubwürdigkeit zuerkannt. Gleichzeitig wurde das Amt für Justiz, Abteilung Grundbuch, mit der Eintragung beauftragt.

## **Anträge**

1. Die Schlussrechnung der amtlichen Vermessung, Operat 8, sei zu genehmigen.
2. Für die amtliche Vermessung, Operat 8, sei ein Ergänzungskredit von CHF 2'064.45 zu sprechen.

## **Beschlüsse**

1. Der Antrag 1 wird einstimmig angenommen.
2. Der Antrag 2 wird einstimmig angenommen.

Wasser	09.04.05
Wasserrahmenrichtlinie	09.04.05

## **10. Wasserrahmenrichtlinie: Stellungnahme zum Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm** x x E 9

**Antragsteller** Natur- und Umweltschutzkommission

### **Bericht**

Mit Schreiben vom 10. Juli 2017 übermittelte die Regierung des Fürstentums Liechtenstein den Bericht „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“. Eine Stellungnahme ist bis zum 15. Januar 2018 (Fristverlängerung bis 18. Januar 2018) an das Amt für Umwelt, zuhänden Herr Roland Jehle, zu übermitteln.

### Zusammenfassung

Mit der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) gibt die Europäische Union seit dem Jahr 2000 einen Rahmen für einen koordinierten Schutz und eine koordinierte Bewirtschaftung der Oberflächengewässer und des Grundwassers vor. 2007 wurde die WRRL in das EWR-Abkommen übernommen und 2011 mit einer Änderung des Gewässerschutzgesetzes in nationales Recht umgesetzt.

2015 wurde der erste Bericht „Bestandsaufnahme und Überwachungsprogramm“ fertiggestellt und veröffentlicht (AMT FÜR UMWELT 2015). Die Bestandsaufnahme typisiert und beschreibt die Gewässer und gibt einen ersten Überblick über die Belastungen und deren Auswirkungen auf den Zustand der Gewässer. Basierend auf der Bestandsaufnahme wurde ein Überwachungsprogramm definiert, um den Zustand der Gewässer und die Zielerreichung überprüfen zu können.

Der vorliegende Bewirtschaftungsplan präzisiert und aktualisiert die Inhalte der Bestandsaufnahme. Dazu wurden die verschiedenen Qualitätskomponenten für die Beurteilung des ökologischen und chemischen Zustandes der Gewässer vertieft untersucht und bewertet. Eine wichtige Grundlage für die Bewertung der Gewässer ist die Festlegung des natürlichen Referenzzustandes für die verschiedenen Qualitätskomponenten. Im Massnahmenprogramm werden die erforderlichen Massnahmen dargestellt, die für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ notwendig sind.

Der ökologische Zustand der Gewässer wurde im Wesentlichen anhand von biologischen Qualitätskomponenten beurteilt. Hierzu gehören die Fische, das Makrozoobenthos (an der Gewässersohle lebende mit dem freien Auge sichtbare wirbellose Tiere), die Makrophyten (Wasserpflanzen) sowie das Phytobenthos (Aufwuchsalgen). Für diese Komponenten waren die Referenzzustände für den guten und sehr guten Zustand eines Gewässers zu ermitteln. Ergänzend zu den biologischen Qualitätskomponenten wurden für die

Beurteilung auch chemisch-physikalische und hydromorphologische Qualitätskomponenten miteinbezogen. Der chemische Zustand der Gewässer wurde über die Grenzwerte für gesundheitsgefährdende Substanzen (v.a. prioritäre Stoffe) gemäss EU-Richtlinien definiert.

Gemäss der vorliegenden Beurteilung ist die Erreichung der Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ bis zur ersten Frist 2021 für die Gewässer in der Rheintalebene Liechtensteins unwahrscheinlich. Die begradigten Gewässer im Talraum sind infolge der fehlenden Strukturen als Lebensraum für Fische und Kleinorganismen stark beeinträchtigt. Sie sind morphologisch gegenüber dem Naturzustand stark verändert. Hinsichtlich der Wasserqualität wurden insbesondere an der Esche, am Spiersbach, Scheidgraben und Binnenkanal Unterlauf Defizite festgestellt. Bei den weitgehend unbeeinflussten Gebirgsbächen ist das Erreichen des guten ökologischen und chemischen Zustandes wahrscheinlich. Der Alpenrhein sowie der Binnenkanal unterhalb von Vaduz weisen zudem durch die Wasserkraftnutzung häufige und unnatürliche Wasserspiegelschwankungen auf.

Als positiv ist die Situation der Grundwasserkörper zu beurteilen. Hinsichtlich Qualität und Menge wird ein guter Zustand erreicht und eine Übernutzung ist bisher nicht erkennbar. Für den Schutz des Grundwassers wurden mittels Verordnung verschiedene Schutzgebiete festgelegt.

Das Überwachungsprogramm ist das Kontrollinstrument der WRRL, um das Erreichen der vorgegebenen Ziele zu überprüfen. Ausgewählt wurden zwei Überblicks-Überwachungsstandorte (Alpenrhein, Binnenkanal Unterlauf), die in regelmässigen Abständen untersucht werden. Neben den genannten biologischen Qualitätskomponenten erfolgt auch eine Überwachung des physikalisch-chemischen Zustandes sowie der Abflussmengen. Die Ökomorphologie der Gewässer ist flächendeckend erfasst und wird periodisch nachgeführt. Für den Zustand der Liechtensteiner Oberflächengewässer liegt heute bereits ein hoher Kenntnisstand vor. Künftig wird das Untersuchungsprogramm auf Spurenstoffe und prioritäre Stoffe nach WRRL erweitert.

Die Überblicksmessstelle für das Grundwasser befindet sich bei der Grundwasserfassung Oberau in Ruggell. An dieser Messstelle wird der von der WRRL geforderte mengenmässige und chemische Zustand überwacht. Die bereits bestehenden qualitativen Überwachungsprogramme für das Trinkwasser werden weitergeführt.

Wie erwähnt zeigen die vorliegenden Ergebnisse, dass die Oberflächengewässer in der Rheintalebene den guten ökologischen Zustand nicht erreichen. Im Massnahmenprogramm werden daher konkrete Massnahmen zur Behebung der festgestellten Defizite bzw. zur weiterführenden Ursachenforschung definiert. Die Massnahmen müssen dabei unterschiedliche Ansätze verfolgen, damit eine Verbesserung der Situation erreicht werden kann.

Als zentrale Massnahmen sind die Sicherung des Gewässerraums, weitere Renaturierungen sowie Strukturierungen in den bestehenden Gerinneprofilen zur Verbesserung der Lebensraumsituation zu nennen. Weitere Massnahmen setzen bei den Nähr- und Schadstoffbelastungen an. Bei Starkniederschlägen finden Hochwasserentlastungen aus dem Kanalisationssystem in die Oberflächengewässer statt. Durch den Bau von Rückhaltebecken konnte dieser Eintrag in den letzten Jahrzehnten bereits schrittweise reduziert werden. Gezielte Abklärungen sollen zeigen, ob die Situation weiter verbessert werden kann.

Bei der Bewirtschaftung von Landwirtschaftsflächen kommen Dünge- und Pflanzenschutzmittel zum Einsatz. Diese können einerseits passiv durch Auswaschung und andererseits aktiv über Drainagepumpwerke in die Gewässer gelangen. Die natürliche Grundbelastung durch die Remineralisierung der Torfböden ist nicht genau bekannt. Auch hier soll mittels gezielter Abklärungen geprüft werden, welchen Beitrag die Drainagen am Qualitätsproblem der Gewässer in diesen Einzugsgebieten haben.

Weiter wirken sich Wasserentnahmen und Rückleitungen durch die Wasserkraftnutzung auf die betroffenen Gewässerabschnitte aus (tägliche Schwall/Sunkerscheinungen, Wasserdefizite) und beeinträchtigen möglicherweise ihre Funktion als Lebensraum. Weitere Untersuchungen der ursächlichen Zusammenhänge mit dieser Beeinflussung sind notwendig.

In der WRRL und im Gewässerschutzgesetz (GSchG) werden verbindlich Fristen für die Erreichung und Einhaltung der Umweltziele vorgegeben. In Liechtenstein ist diese Frist der 1. Mai 2021. Aufgrund des Umfangs und der Zeitdauer für die Planung und Umsetzung von technischen Massnahmen, deren Kosten und der in einem Ökosystem nicht kurzfristig einsetzenden Wirkung, ist eine rasche Zielerreichung realistischerweise nicht zu erwarten. Es muss deshalb die Möglichkeit der Verlängerung der Frist in Anspruch genommen werden.

Trotzdem ist es dringend notwendig mit Massnahmen zu beginnen, um die vorliegenden Defizite zu reduzieren und in weiterer Folge zu beheben. Der Bewirtschaftungsplan und das Massnahmenprogramm sind daher wichtige Instrumente für die Zukunft der Wasserwirtschaft in Liechtenstein. Der Bewirtschaftungsplan ist alle sechs Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen. Er leistet damit periodisch Rechenschaft über die Umsetzung der Inhalte des Massnahmenprogramms.

#### Vorstellung des Berichts

Herr Andreas Gstöhl, Amt für Umwelt, stellte dem Gemeinderat Eschen-Nendeln den Bericht „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“ am 29. November 2017 persönlich vor.

Herr Rudolf Staub, RENAT AG, stellte der Natur- und Umweltschutzkommission den auf das Gemeindegebiet von Eschen-Nendeln konzentrierten Bericht „Bewirtschaftungsplan und Massnahmenprogramm nach Wasserrahmenrichtlinie“ am 13. Dezember 2017 persönlich vor.

#### **Stellungnahme**

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Gemeinde Eschen-Nendeln die Umweltziele „guter ökologischer und chemischer Zustand“ oder „gutes ökologisches Potenzial“ unterstützt. Dazu braucht es versierte Fachleute, welche die landesweite Gesamtkoordination übernehmen sowie die politischen Rahmenbedingungen definieren. Zu diesem Zweck soll das Land Liechtenstein bzw. das Amt für Umwelt eine Arbeitsgruppe ins Leben rufen und führen, in der u.a. aus jeder Gemeinde eine Person vertreten ist. Wichtig sind der ständige Informationsaustausch sowie die frühzeitige Miteinbeziehung der betreffenden Gemeinde in die Massnahmenplanung.

Die ausführliche und komplette Stellungnahme, welche mittels Originalformular an das Amt für Umwelt, zuhänden Herr Roland Jehle, gesandt wird, ist in der Beilage ersichtlich.

#### **Antrag**

Die vorliegende Stellungnahme sei bis zum 18. Januar 2018 an das Amt für Umwelt, zuhänden Herr Roland Jehle, zu übermitteln.

#### **Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.



Liegenschaften und Anlagen	10.03.05
Sportpark Eschen / Mauren	10.03.05

**11. Sportpark Eschen/Mauren: Ersatzanschaffung Kommunalfahrzeug**      x x E      10

**Antragsteller**                      Gemeindevorsteher

**Bericht**

In der Investitionsrechnung 2018 für den Sportpark Eschen/Mauren sind CHF 170'000.00 zur Anschaffung eines Ersatzfahrzeugs für das ältere der beiden Kommunalfahrzeuge enthalten. Inzwischen ist das Fahrzeug über 14 Jahre im Einsatz. Nachdem die Reparaturen in letzter Zeit zugenommen haben, soll das Fahrzeug frühestmöglich ersetzt werden.

Die Sportparkwarte haben im letzten Jahr verschiedene Produkte intensiv geprüft und konnten diese dabei auch testen. Da für den Werkhof Mauren im Jahr 2018 ebenfalls eine ähnliche Ersatzanschaffung erfolgt, fanden diese Abklärungen und Tests jeweils gemeinsam statt. Letztlich wurde dasjenige Produkt ausgeschrieben, welches die Erwartungen und Anforderungen im Sportpark am besten zu erfüllen vermag. Die Ausschreibung für das neue Fahrzeug mit dem notwendigen Zubehör (Grascontainer und Frontmäherwerk) erfolgte durch die Bauverwaltung Mauren gemäss dem Gesetz über das Öffentliche Auftragswesen. Vor der Ausschreibung wurde das Vorgehen mit den beiden Gemeindevorstehern festgelegt. In der Vergabesumme sind auch alle notwendigen Anpassungen der weiteren vorhandenen und im Sportpark verbleibenden Gerätschaften enthalten. Das vorhandene Fahrzeug samt Grascontainer und Frontmäherwerk wird im Zuge dieser Neuanschaffung eingetauscht.

Aufgrund des Offertvergleichs soll die Lieferung an den wirtschaftlich günstigsten Offertsteller vergeben werden. Die Offertsumme ist netto inklusive Mehrwertsteuer.

**Budget**

Bereits anlässlich der Gemeinschaftssitzung 2015 wurde beantragt, im 2018 CHF 180'000.00 für diese Ersatzanschaffung ins Investitionsbudget aufzunehmen. Aufgrund des tieferen Eurokurses wurden an der Gemeinschaftssitzung von 2017 "nur" noch CHF 170'000.00 beantragt, da der Eurokurs damals bei ca. CHF 1.10 stand. Inzwischen ist der Eurokurs auf fast CHF 1.20 angestiegen, wodurch auch das günstigste Angebot auf knapp CHF 180'000.00 liegt. Gemäss Auskunft des Gemeindegassiers von Mauren ist gemäss gültigen Gemeindefinanzhaushaltgesetz (GFHG) kein Nachtragskredit nötig, da die Mehrkosten pro Gemeinde noch immer unter CHF 10'000.00 liegen.

Die Anschaffung erfolgt durch die Gemeinden Eschen und Mauren, wobei die Kosten von CHF 179'752.35 gemeinsam je zur Hälfte getragen werden.

**Antrag**

Die Lieferung des neuen Kommunalfahrzeugs samt Zubehör für den Sportpark Eschen/Mauren sei an die wirtschaftlich günstigste Firma Wohlwend Damian Anstalt, Eschen, zum Offertpreis von CHF 179'752.35 inkl. MwSt. zu vergeben.

**Beschluss**

Der Antrag wird einstimmig angenommen.